

Satzung der Grünen Jugend Bremen

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 Satzung und Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung

2 GRÜNE JUGEND Bremen

3 Stand: 25. Juni 2023

4 Satzung der GRÜNEN JUGEND Bremen

5 Präambel

6 In der GRÜNEN JUGEND Bremen treffen sich junge Menschen, um sich mit unseren
7 basisdemokratischen, ökologischen, gewaltfreien, queerfeministischen,
8 hierarchiekritischen, emanzipatorischen und sozialen Grundgedanken für die
9 Gesellschaft einzusetzen. Wir erstreben die politische Bildung jugendlicher und
10 verantwortlich denkenden und handelnden Menschen, wobei wir jede Art
11 totalitärer, diktatorischer, rassistischer, sexistischer und sonstiger menschen-
12 verachtender Herrschaft ablehnen.

13 Indem wir die Kernfragen der Politik aus jugendlicher Sicht erfassen und
14 Lösungsvorschläge entwickeln, sind wir wichtige Impulsgeber*innen für BÜNDNIS
15 90/DIE GRÜNEN und die Gesellschaft. Wir gestalten unser Umfeld und tragen dazu
16 bei, dass die Politikverdrossenheit durch Verantwortungsbewusstsein, Kreativität
17 und Schaffung eines lebenswerteren Umfelds ersetzt wird. Die GRÜNE JUGEND Bremen
18 arbeitet mit anderen, uns in den Grundgedanken nahestehenden Organisa-
19 tionen zusammen, um für ein sozial gerechteres, ökologischeres, gewaltfreieres,
20 friedlicheres und gleichberechtigteres Zusammenleben aller Menschen einzu-
21 treten. Durch die programmatische Unabhängigkeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN steht
22 der Verband auch für die Mitarbeit jener offen, die nicht an der Arbeit in der
23 Partei interessiert sind oder dieser kritisch gegenüberstehen.

24 1. Abschnitt: Allgemeines (§§ 1 – 5)

25 §1 Name, Sitz und Zweck des Verbands

- 26 1. Der Verband führt den Namen GRÜNE JUGEND Bremen (GJHB).
- 27 2. Der Tätigkeitsbereich der GJHB erstreckt sich auf das Land Bremen, das die
28 Stadt Bremen und die Stadt Bremerhaven umfasst. Der Sitz der Organisation
29 ist in Bremen.
- 30 3. Die GJHB ist politisch selbstständig. Sie ist der Jugendverband und
31 Teilorganisation des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen,
32 gleichzeitig ist die GJHB Mitglied des Bundesverbandes der GRÜNEN JUGEND.
- 33 4. Die GJHB verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, wirtschaftliche
34 Zwecke werden nicht verfolgt. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen

35 Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe
36 Vergütungen begünstigt werden.

37 5. Die Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden der GRÜNEN JUGEND, der
38 Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sowie grünennahen Organisationen auf bundes-
39 und europaweiter, sowie auf globaler Ebene wird angestrebt.

40 § 2 Organe

41 1. Organe der GJHB sind die Landesmitgliederversammlung (LMV) als oberstes
42 Organ und der Landesvorstand (LaVo). Diese Organe können beschließen, dass
43 rechtlich nicht selbstständige Untergliederungen des Verbands gebildet
44 werden.

45 2. Die GJHB verfügt nicht über ein Landesschiedsgericht, in Streitfällen ist
46 das Bundesschiedsgericht des GRÜNE JUGEND Bundesverbands zuständig.

47 3. Die LMV kann zur inhaltlich vertieften Auseinandersetzung Arbeitsgruppen
48 einberufen.

49 4. Für Teile des Landes Bremen können sich Kreisverbände bilden. Die
50 Kreisverbände haben Programm-, Personal-, Finanz- und Satzungs-autonomie.
51 Über die Anerkennung von Kreisverbänden entscheidet die Landesmitgliederver-
52 sammlung mit satzungsändernder Mehrheit. Der Landesvorstand kann
53 Kreisverbände bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig
54 anerkennen.

55 § 3 Kreisverband Bremen (Stadt)

56 1. Die GRÜNE JUGEND Bremen (Stadt) ist angegliedert an den Landesverband
57 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen und Kreisverband der GJHB.

58 2. Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Bremen (Stadt) ist die Stadt Bremen.

59 3. Die GRÜNE JUGEND Bremen (Stadt) wird durch die Organe der GJHB nach § 2
60 vertreten.

61 § 4 Finanzen und Beiträge

62 4. Das Haushaltsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

63 5. Finanziert wird die GJHB aus Spenden, Zuwendungen und Mitglieds-beiträgen.

64 6. Die Mitglieder der GJHB zahlen einen Jahresbeitrag. Näheres regelt die
65 Finanzordnung des GRÜNE JUGEND Bundesverbands, über die Höhe entscheidet
66 die Mitgliederversammlung des GRÜNE JUGEND Bundes-verbands. Bei

- 67 Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist
68 der Mitgliedsbeitrag der GJHB im Beitrag an die Partei enthalten.
- 69 7. Die LMV entscheidet über die Grundfinanzierung von Projekten in Form eines
70 Haushaltsplans.
- 71 8. Die Rechnungsprüfung legt bis spätestens eine Woche vor der LMV, die über
72 die Entlastung der Schatzmeisterei und des Landesvorstands entscheidet,
73 ihren Rechnungsprüfungsbericht vor.
- 74 9. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bremen, die ein Mandat in der Bremischen
75 Bürgerschaft ausüben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Beiträgen nach
76 Abs. 3 einen Mandatsträger*innenbeitrag an den Landesverband Bremen.
77 Personen, die mit einem Votum der GRÜNEN JUGEND Bremen in die Bremische
78 Bürgerschaft gewählt worden sind, aber kein Mitglied der GRÜNEN JUGEND
79 Bremen sind, sind dazu angehalten der GRÜNEN JUGEND Bremen einen
80 Mandatsträger*innenbeitrag zu leisten. Die Höhe des
81 Mandatsträger*innenbeitrags beträgt 1 % der Brutto-Diät.

82 § 5 Auflösung

- 83 1. Die Auflösung der GJHB ist nur auf schriftlichen Antrag von mindestens
84 einem Viertel der Mitglieder des Verbands zulässig.
- 85 2. Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder
86 auf der LMV erforderlich.
- 87 3. Der Antrag auf Auflösung muss mit der Einladung zur LMV versendet werden.
- 88 4. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der GJHB dem Bundesverband der
89 GRÜNEN JUGEND zu.

90 2. Abschnitt: Mitgliedschaft (§§ 6 – 8)

91 § 6 Mitgliedschaft und Aufnahme von Mitgliedern

- 92 1. Mitglied der GJHB kann jede natürliche Person werden, die das 28.
93 Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich zu den Zielen der GRÜNEN
94 JUGEND bekennt, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anerkennt und ihren
95 Lebensmittelpunkt in Bremen, Bremerhaven und Umgebung hat.
- 96 2. Es ist möglich, in der GJHB und gleichzeitig in einem weiteren
97 Landesverband der GRÜNEN JUGEND Mitglied zu sein, sofern die entsprechende
98 Satzung dies nicht ausschließt und sich der Wirkungskreis des Mitglieds
99 auf beide Länder erstreckt.
- 100 3. Der Verband ist für alle Menschen offen, eine gleichzeitige Mitglied-
101 schaft in anderen politischen Organisationen ist zulässig, sofern es sich
102 nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei handelt. Die
103 Mitgliedschaft in einer Partei oder einer parteipolitisch gebundenen
104 Organisation ist beim Eintritt in die GRÜNE JUGEND anzugeben oder beim

- 105 Eintritt in eine Partei oder parteipolitisch gebundene Organisation
106 nachzumelden. Eine Mitgliedschaft in der GJHB und in einer ihren
107 Grundsätzen widersprechenden Organisation schließen sich aus.
- 108 4. Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder
109 beim Landesverband Bremen (GJHB) möglich.
- 110 5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des LaVos.
- 111 6. Eine Zurückweisung durch den LaVo ist dem*der Bewerber*in gegenüber
112 schriftlich zu begründen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags
113 kann der*die Bewerber*in bei der LMV Einspruch erheben, die mit einfacher
114 Mehrheit entscheidet. Gegen die Entscheidung bei der LMV kann beim
115 Bundesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden, das in Fragen der
116 Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz ist.
- 117 7. Fördermitglied der GJHB kann jede natürliche oder juristische Person
118 werden, die sich für die Zwecke der GJHB einsetzen und sie durch ihre
119 Mitgliedschaft finanziell unterstützen will. Fördermitglieder sind nicht
120 stimmberechtigte Mitglieder, die einen jährlichen Mindestbetrag zahlen,
121 der von der LMV festgelegt wird. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine
122 schriftliche Beitrittserklärung angezeigt. Die Aufnahme erfolgt nach dem
123 gleichen Verfahren wie bei ordentlichen Mitgliedern.

124 § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 125 1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Austritt, Ausschluss oder Tod des
126 Mitglieds mit dem Ende des 28. Lebensjahres.
- 127 2. Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Landesvorstand
128 zu erklären.
- 129 3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Verstößen gegen die Satzung mit
130 nachhaltiger Schädigung des Verbandes und anderem verbands-schädlichen
131 Verhalten von der LMV mit Zweidrittelmehrheit der an-wesenden Mitglieder
132 beschlossen werden. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann jedes
133 Mitglied stellen. Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied
134 durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen, dass der Ausschluss
135 beabsichtigt ist. Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied
136 Einspruch beim Bundes-schiedsgericht einlegen, auf Antrag kann die
137 Bundesmitglieder-versammlung die Entscheidung mit absoluter Mehrheit
138 aufheben.

139 § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 140 1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der GJHB
141 in der üblichen Weise, z.B. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und
142 Wahlen, mitzuwirken.
- 143 2. Jedes Mitglied hat innerhalb der GJHB das aktive und passive Wahlrecht,
144 sofern in der Satzung festgelegte Bestimmungen dieses nicht einschränken.
- 145 3. Jedes Mitglied muss die in der Satzung formulierten Grundsätze der GJHB
146 und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der GJHB anerkennen.
- 147 4. Die Mitglieder der GJHB zahlen einen Jahresbeitrag. [s. § 3 (3)]

148 **3. Abschnitt: Landesmitgliederversammlung (LMV)**
149 **(§§ 9 – 11)**

150 § 9 Zuständigkeit

- 151 1. Die LMV fasst als oberstes Organ des Verbands Beschlüsse über:
- 152 1. die Grundzüge der politischen Arbeit der GJHB
- 153 2. die Haushaltsplanung, die vom Landesvorstand vorzulegen ist
- 154 3. die finanzielle und politische Entlastung des Landesvorstands
- 155 4. die Änderung der Satzung
- 156 5. die Auflösung des Verbands
- 157 h) die Evaluation der Arbeit des Landesverbandes und Landesvorstandes. Sollte
158 Unzufriedenheit mit der Arbeit eines der Organe artikuliert werden, hat sich der
159 Landesvorstand unverzüglich um eine Vermittlung in der Situation zu bemühen und die
160 Arbeitsweise ggf. zu modifizieren.
- 161 2. Die LMV wählt:
- 162 1. zwei Personen als Präsidium zur Leitung der LMV, davon wenigstens
163 eine nicht cis männliche Person, sowie eine*n Protokollant*in
- 164 2. die Mitglieder des Landesvorstands unter Einhaltung der Gender-Quote
165 [§15 (4)]
- 166 3. zwei Rechnungsprüfer*innen, davon wenigstens eine nicht cis
167 männliche Person

- 168 4. die Delegierten der GJHB zu Gremien außerhalb der GJHB unter
169 Einhaltung der Gender-Quote (z.B. zwei Delegierte für das
170 Koordinierungsgremium von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen, eine*n
171 Basisdelegierte*n zum Bundesfinanzausschuss, quotiert zum*zur
172 Landesschatzmeister*in)

173 § 10 Einberufung

174 Die LMV tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Sie wird vom LaVo per EMail
175 über die Mailingliste [info@bremen.gruene-](mailto:info@bremen.gruene-jugend.de)
176 [jugend.de](mailto:info@bremen.gruene-jugend.de) mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
177 Ein Vorschlag zur Tagesordnung ist Teil der Einladung. Aufschriftlichen Antrag von mindeste-
178 ns 5 % der Mitglieder wird der Landesvorstand dazu verpflichtet, innerhalb von
179 zwei Wochen eine LMV einzuberufen.

180 § 11 Allgemeines

- 181 1. Jedes Mitglied der GJHB hat bei der LMV eine Stimme, Stimmrechts-
182 übertragungen sind unzulässig.
- 183 2. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, jede Arbeitsgruppe und der LaVo.
- 184 3. Satzungsänderungsanträge müssen ausformuliert bis spätestens drei Tage vor
185 der LMV über die Liste gesendet werden. Inhaltliche Anträge können bis zum
186 Beginn des entsprechenden Tagesordnungspunktes auf einer LMV eingereicht
187 werden. Änderungen der Satzung werden mit einer Zweidrittelmehrheit von
188 der LMV beschlossen.
- 189 4. Die LMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten
190 Mitglieder der LMV anwesend sind und wenn die Einladung form- und
191 fristgerecht erfolgt ist.
- 192 5. Stellt die Tagungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, ist die LMV
193 unverzüglich zu beenden. Nicht behandelte Anträge werden auf die nächste
194 LMV vertagt.
- 195 6. Die Öffentlichkeit kann mit einer einfachen Mehrheit durch die Mitglieder
196 der GJHB und bei Personalangelegenheiten auf Wunsch der Bewerber*innen
197 ausgeschlossen werden
- 198 7. Es sind Protokolle über die LMV anzufertigen, die von den
199 Präsidiumsmitgliedern und der*dem Protokollant*in unterzeichnet werden und
200 den Mitgliedern über die Liste info@bremen.gruene-jugend.de binnen zehn
201 Tage nach der LMV zugänglich gemacht werden. Eine endgültige Bestätigung
202 folgt auf der nächsten LMV.

203 **4. Abschnitt: Landesvorstand (Lavo) (§§ 12 – 13)**

204 **§ 12 Zuständigkeit und Zusammensetzung**

205 1. Der Landesvorstand arbeitet organisatorisch und politisch zu den Themen
206 der GRÜNEN JUGEND Bremen und fasst notwendige Beschlüsse zwischen den
207 Landesmitgliederversammlungen. In diesen Beschlüssen und in seiner Arbeit
208 ist er an die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung als höchstes
209 beschlussfassendes Gremium der Basis gebunden. Außerdem plant der
210 Landesvorstand in Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen die wöchentlichen
211 Treffen.

212 2. Der LaVo vertritt die GJHB gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
213 Einzelpersonen, der Presse und Behörden.

214 3. Der LaVo besteht aus

215 ◦ zwei Sprecher*innen, davon mindestens eine nicht cis männliche
216 Person,

217 ◦ einer*einem Schatzmeister*in,

218 ◦ einer politischen Geschäftsführung,

219 ◦ einer*einem Genderbeauftragte und

220 ◦ einer weiteren Person.

221 Mindestens eine Person soll aus dem Kreisverband Bremerhaven kommen. Der LaVo
222 muss zu mindestens 50% aus nicht cis männlichen Personen bestehen. Eine Ausnahme
223 ist durch das Gender-Forum möglich [§15 (4)]

224 4. Der Landesvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 51 % seiner
225 Mitglieder beschlussfähig.

226 5. Die Mitglieder des LaVos dürfen keine Ämter im Bundesvorstand der GRÜNEN
227 JUGEND, in einem LaVo oder im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
228 sowie im Vorstand einer anderen Parteijugend-organisation oder einer
229 Partei nahestehenden Organisation bekleiden. Sie dürfen weiterhin nicht

- 230 Mandatsträger*innen in einem Landesparlament, im Bundestag oder im
231 Europaparlament sein.
- 232 6. Mitglieder des LaVos können nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer*innen sein.
- 233 7. Zu den Aufgaben der*des Schatzmeister*in gehören:
- 234 8. Die Erstellung eines Haushaltsplans und dessen Vorlage zur Verabschiedung
235 innerhalb der ersten zwei Monate des Haushaltsjahrs auf der LMV.
- 236 9. Die Verwaltung der Finanzen der GJHB gemäß des auf der LMV vorgelegten
237 Haushaltsplans.
- 238 10. Die Vorlage eines Rechenschaftsberichts für das Vorjahr auf der LMV, die
239 über die Entlastung des Vorstands abstimmt.
- 240 11. Die politische Geschäftsführung ist für die organisatorische Arbeit im
241 Landesvorstand zuständig. Hierzu zählt die Organisation von
242 Landesmitgliederversammlungen, Koordinierung mit anderen Landes-verbänden
243 der GRÜNEN JUGEND, sowie dem Bundesverband.
- 244 12. Die*der Genderbeauftragte ist für die Vernetzung mit dem F*IT- und
245 Genderrat
246 der Grünen Jugend zuständig, außerdem ist sie*er, für die Vertiefung von
247 genderpolitischen Themen zuständig.
- 248 13. Sitzungen des LaVos sind mitgliederöffentlich und verbandsintern
249 anzukündigen. Durch eine einfache Mehrheit kann der LaVo eine
250 nichtmitgliederöffentliche Sitzung, oder die nicht-mitgliederöffentliche
251 Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte beschließen.
- 252 14. Über die Sitzungen des LaVos sind Protokolle anzufertigen, die den
253 Mitgliedern über die Liste info@bremen.gruene-jugend.de zeitnah zugänglich
254 gemacht werden. Die Protokolle sind darüber hinaus zu archivieren und auf
255 Anfrage einzelnen Mitgliedern der GJHB zugänglich zu machen.
- 256 15. Der Landesvorstand kann zur Entlastung von organisatorischen Aufgaben eine
257 Assistenzstelle im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung einrichten.
- 258 16. Bei der Besetzung der Stelle ist zu beachten, dass diese Funktion von
259 keinem Landesvorstandsmitglied wahrgenommen werden darf.
- 260 17. Arbeitgeber ist der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bremen.
- 261 18. Die spezifischen Aufgaben der Assistenzstelle werden vom Landesvorstand
262 festgelegt.
- 263 19. Sofern die GJHB keine eigene Beschlusslage zu einem bestimmten
264 inhaltlichen Thema gefasst hat, handelt der Landesvorstand nach der
265 Beschlusslage des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND.
- 266 20. Stellen die nicht cis männliche Personen in einer Landesvorstands-sitzung
267 eine Minderheit dar, können sie im Falle eines Beschlusses einstimmig ein
268 aufschiebendes Veto einlegen, das in der nächsten Landesvorstandssitzung,

269 bei der eine Gender-quotierte Besetzung (mindestens 50 % nicht cis
270 männliche Personen unter den anwesenden LaVo-Mitgliedern) vorliegt, erneut
271 behandelt wird.

272 21. Ist die*der Genderbeauftragte cis männlich, benennt der LaVo eine nicht
273 cis
274 männliche Awareness-Person. Ist die*der Genderbeauftragte nicht cis
275 männlich, hat sie*er diese Funktion inne. Die Awareness-Person kann bei
276 Vorfällen von Diskriminierung und übergriffigem Verhalten kontaktiert
277 werden und kümmert sich um die Bedürfnisse der betroffenen Person.

278 16. Ist es den nach § 8 Absatz 2d gewählten Delegierten nicht möglich an den
279 Gremiensitzungen/-tagungen teilzunehmen, benennt der LaVo
280 Ersatzdelegierte, die die Delegierten vertreten.

281 § 13 Wahl und Amtsdauer

282 1. Jedes Mitglied kann in den LaVo gewählt werden.

283 2. Der LaVo wird ordentlich im Oktober oder November eines jeden Jahres
284 gewählt, er bleibt solange im Amt bis ein neuer LaVo gewählt ist. Der LaVo
285 ist verpflichtet spätestens im 13. Monat des Jahres nach seiner Wahl eine
286 LMV zur Wahl eines neuen LaVos einzuberufen.

287 3. Der Rücktritt aus dem LaVo muss schriftlich gegenüber dem LaVo und der
288 Liste info@bremen.gruene-jugend.de erklärt werden.

289 4. Scheidet ein Mitglied des LaVos während der Amtsperiode aus dem LaVo oder
290 der GJHB aus oder konnten nicht alle Ämter besetzt werden, kann auf der
291 folgenden LMV nachgewählt werden. Die Amtsdauer des nachgewählten
292 Mitglieds endet gleichzeitig mit der der übrigen Mitglieder des LaVos.

293 5. Bis zur Nachwahl teilt der LaVo die Aufgaben aller fehlenden Mitglieder
294 unter sich auf. Das gleiche gilt für die Aufgaben der Beisitzer*innen,
295 wenn diese Ämter nicht besetzt sind.

296 6. Die Wahl des LaVos sowie Nachwahlen sind in der Einladung zur LMV
297 anzukündigen.

298 7. Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal, in das gleiche Amt
299 nur einmal möglich. Nachwahlen gelten nicht als reguläre Amtszeit.

300 8. Die Mitglieder des LaVos können von der LMV insgesamt oder einzeln mit
301 absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn ein Antrag darauf spätestens
302 eine Woche vor der LMV gestellt wurde und über die Liste gesendet wurde.

303 5. Abschnitt Arbeitsgruppen (§ 14)

304 § 14 Arbeitsgruppen

- 305 1. Die Arbeitsgruppen sind landesweite Arbeitsgemeinschaften der GRÜNEN
306 JUGEND Bremen, die zu spezifischen Themen arbeiten. Sie planen und
307 organisieren gemeinsam mit dem Landesvorstand die Bildungsarbeit der
308 GRÜNEN JUGEND Bremen. Sie unterstützen die Gremien der GRÜNEN JUGEND
309 Bremen bei der inhaltlichen Arbeit, sowie in Absprache mit LaVo und LMV
310 die Aktionsplanung.
- 311 2. In Absprache mit dem LaVo können sich mehrere Mitglieder zu einer
312 Arbeitsgruppe zusammenschließen. Sie stellen sich und ihre Arbeit auf der
313 nächsten LMV nach Gründung den übrigen Mitgliedern vor. Über die Gründung
314 einer Arbeitsgruppe ist über den Verteiler info@bremen.gruene-jugend.de zu
315 informieren.
- 316 3. Die innere Struktur einer Arbeitsgruppe darf nicht gegen die in der
317 Satzung verankerten Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Bremen verstoßen.
- 318 4. Jeder Arbeitsgruppe steht die Einrichtung einer eigenen Mailingliste zu.
319 Hierum soll sich der Landesvorstand kümmern.
- 320 5. Die Arbeitsgruppen können dem Landesvorstand Pressemitteilungen für den
321 Landesverband vorschlagen.

322 6. Abschnitt: Gender-Quote und Gender-Forum (§§ 323 15 – 16)

324 § 15 Gender-Quote

- 325 1. Die Gremien der GJHB sind so zu besetzen, dass mindestens 50 % der Ämter
326 von nicht cis männliche Personen besetzt werden.
- 327 2. Die Redelisten der GJHB sind geschlechtergerecht zu führen, dass
328 mindestens 50 der Redner*innen durch nicht cis männliche Personen
329 repräsentiert werden. Auf Beschluss des Gender-Forums kann diese Regelung
330 zugunsten einer Quote aufgehoben werden. Auf Antrag von mindestens einer
331 anwesenden Person kann die Diskussion nach dem letzten Beitrag der Gender-
332 Redeliste nur durch ein Gender-Votum weitergeführt werden. Die
333 Diskussionsleitung und Führung der Redeliste ist mindestens zur Hälfte von
334 nicht cis männliche Personen zu über-nehmen.

335 § 16 Gender-Forum

- 336 1. Auf Antrag einer stimmberechtigten nicht cis männlichen Person beschließen
337 die anwesenden nicht cis männliche Personen unter den Mitgliedern auf
338 einer LMV mit einfacher Mehrheit, ob sie ein Gender-Forum abhalten wollen.
- 339 2. Das Gender-Forum kann in Abwesenheit der anderen Mitglieder bis zu eine
340 Stunde lang tagen. Es kann mit einfacher Mehrheit ein Gender-Votum
341 beschlossen werden, das nach Ende des Gender-Forums der gesamten
342 Versammlung mitgeteilt wird.
- 343 3. Das Gender-Forum kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen von seinem
344 Vetorecht mit aufschiebender Wirkung bei Anträgen auf der LMV Gebrauch
345 machen. Ein durch das Gender-Forum abgelehnter Antrag kann erst auf der
346 nächsten LMV erneut eingebracht werden.
- 347 4. Für den Fall, dass es bei der Wahl zum LaVo nicht ausreichend nicht cis
348 männliche Personen kandidieren, kann das Gender-Forum mit einer
349 Zweidrittelmehrheit entscheiden, dass die Quotierung für die
350 Beisitzer*innenplätze aufgehoben wird. Entscheidet das Gender-Forum gegen
351 die Aufhebung der Quotierung, bleiben diese Plätze unbesetzt.

352 **7. Abschnitt:Schlussbestimmungen(§17)**

353 § 17 Schlussbestimmungen

- 354 1. Die Neufassung der Satzung tritt nach Beschluss durch die LMV der GRÜNEN
355 JUGEND Bremen im Januar 2010 in Kraft.
- 356 2. Sollten Teile der Satzung unklar oder nicht ausreichend sein, gilt die
357 Satzung des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND.
- 358 Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung

359 §1 Tagungsleitung

- 360 1. Das Präsidium setzt sich aus zwei Personen, darunter wenigstens eine nicht
361 cis männliche Person, zusammen.
- 362 2. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener Abstimmung mit absoluter
363 Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit
364 vorgenommen werden.
- 365 3. Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Bewerbungen
366 und Geschäftsordnungsanträge entgegen, befindet über deren Zulässigkeit,
367 führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen.
- 368 4. Zur Durchführung von Wahlen wird vom Präsidium eine Zählkommission
369 vorgeschlagen, die von der LMV in offener Abstimmung mit absoluter
370 Mehrheit gewählt wird.
- 371 5. Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, das
372 das Recht von nicht cis männlichen Personen auf mindestens die Hälfte der
373 Redezeit gewährleistet.
- 374 6. Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber*innen dem Präsidium
375 angehören.
- 376 7. Das Präsidium übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der
377 LMV Sorge und kann Personen, die den Fortgang der LMV erheblich und auf
378 Dauer stören von der LMV ausschließen.

379 §2 Wahlen und Abstimmungen

- 380 1. Abstimmungen werden üblicherweise offen, auf Wunsch eines Mitglieds
381 geheim, durchgeführt.
- 382 2. Ein Antrag ist angenommen, wenn auf ihn mehr Ja- als Neinstimmen
383 entfallen, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 384 3. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Thema ist der weitestgehende zuerst
385 abzustimmen.
- 386 4. Die Wahl des LaVos ist geheim. Bei anderen Wahlen kann offen abgestimmt
387 werden, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Wahlen.
- 388 5. Zu einer Wahl sind alle Personen zugelassen, die vor Beginn der Wahl ihre
389 Kandidatur mündlich oder schriftlich eingereicht haben. Eine Wahl beginnt
390 mit der Vorstellung der*des ersten Kandidat*in.
- 391 6. Im zweiten Wahlgang dürfen nur Bewerber*innen aus dem ersten Wahlgang
392 teilnehmen.
- 393 7. Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt, hat jede*r
394 Stimmberechtigte nur eine Stimme. Jede Person kann für eine*n einzelne*n

- 395 Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit "Nein" ablehnen
396 oder mit "Enthaltung" stimmen.
- 397 8. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
398 erhalten hat. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang reicht die
399 einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei
400 erneuter Gleichheit entscheidet das Los.
- 401 9. Gibt es für ein Amt nur ein*e Bewerber*in, so ist mit "Ja" (oder durch den
402 Namen), "Nein" oder "Enthaltung" zu dieser Person abzustimmen. Die Person
403 ist gewählt, wenn im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen
404 gültigen Stimmen auf "Ja" entfällt oder im zweiten Wahlgang mehr Ja- als
405 Neinstimmen abgegeben werden.
- 406 10. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem
407 jede*r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter
408 zu besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" stimmt. Das
409 Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.
- 410 11. Werden im ersten Wahlgang nach Absatz (10) mehr Personengewählt als Ämter
411 zu vergeben sind, wird im zweiten Wahlgang über jede Person einzeln
412 abgestimmt. Haben wieder mehr Personen als Ämter zu vergeben sind die
413 absolute Mehrheit erreicht, sind die Personen mit den meisten Stimmen
414 gewählt.
- 415 12. Es sind alle Stimmen gültig, die nach Auffassung der Zählkommission
416 zweifelsfrei den Willen des Mitglieds erkennen lassen.
- 417 13. Die Mitglieder des LaVos werden in folgender Reihenfolge gewählt:
418 Sprecher*in (gender-quotierter-Platz), Sprecher*in (offen), Schatz-
419 meister*in, Politische Geschäftsführung, Genderbeauftragte*r, weitere
420 Person.

421 § 3 Geschäftsordnungsanträge

- 422 1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag und jeder
423 Abstimmung einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch
424 Melden mit beiden Händen an.
- 425 2. Anträge zur Geschäftsordnung können u.a. sein:
- 426 1. Antrag auf Schließen der Redeliste
- 427 2. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
- 428 3. Antrag auf weitere Pro-und Contra-Reden in einer Debatte
- 429 4. Antrag auf sofortige Abstimmung
- 430 5. Antrag zum Abstimmungsverfahren

- 431 6. Antrag auf Vertagung
- 432 7. Antrag auf Redezeitbegrenzung
- 433 8. Antrag auf nach Geschlechtern quotierte Redeliste
- 434 9. Antrag auf Auszeit
- 435 10. Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung
- 436 11. Antrag auf ein Gender-Forum
- 437 12. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags
- 438 13. Antrag auf Feststellung der Beschluss(un)fähigkeit
- 439 3. Die*der Antragssteller*in begründet ihren*seinen Antrag in einem
440 Redebeitrag von maximal zwei Minuten. Daraufhin wird eine ebensolange
441 Gegenrede zugelassen, eine formale Gegenrede ist möglich. Danach wird über
442 den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur
443 Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

444 **§ 4 Rückholanträge**

- 445 (1) Beschlüsse der LMV können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit
446 einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

447 **§ 5 Tagesordnung**

- 448 (1) Zu Beginn der LMV wird eine Tagesordnung beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit
449 einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.